

I. Allgemeines

Der Jahresabschluss des Deutschen Tierschutzbundes e.V. zum 31.12.2022 wurde nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB – in der Fassung des BilRUG) gemäß der §§ 238 bis 263, der sinngemäßen Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften gemäß § 264 ff. HGB und unter Beachtung der Stellungnahmen des IDW zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) sowie zu den Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Anlehnung an die Gliederungsvorschriften für das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB unter Berücksichtigung der Erfordernisse für Vereine (Spezialkontenrahmen SKR 49) aufgestellt.

Die für Spenden sammelnde Organisationen gültige vorgenannte IDW-Stellungnahme (IDW RS HFA 21) wurde mit folgenden begründeten Ausnahmen angewendet:

1. Spenden ohne eine spezielle Zweckbindung und Spenden für Zwecke die regelmäßig verfolgt werden und für die regelmäßig Aufwendungen entstehen (sowie auch Erbschaften/Vermächtnisse) werden im Zeitpunkt des Zuflusses ertragswirksam erfasst (Zuflussprinzip). Zur Berücksichtigung von Spenden und Erbschaften/Vermächtnisse mit spezieller Zweckbindung siehe II. „Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ unter Verbindlichkeiten.
2. Noch nicht verwendete Spenden und Erbschaften/Vermächtnisse ohne spezielle Zweckbindung bzw. für Zwecke die regelmäßig verfolgt werden und für die regelmäßig Aufwendungen entstehen, werden in der Bilanz als Ergebnisvorträge ausgewiesen.
3. Es erfolgt keine Bildung von Sonderposten für spendenfinanzierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Begründung der Ausnahmen:

- Der Deutsche Tierschutzbund e.V. ist u.a. Mitglied im Deutschen Spendenrat e.V. Er erhebt an sich den Anspruch einer nachvollziehbaren und transparenten Rechnungslegung. In der Bildung von Sonderposten für noch nicht verwendete Spenden wird eine unnötige Erhöhung der Komplexität des Jahresabschlusses gesehen. Der Jahresabschluss würde hierdurch an Aussagekraft verlieren bzw. es würde sich die Lesbarkeit erschweren.
- Den Ausweis der zugeflossenen Spenden und Erbschaften/Vermächtnisse lediglich im Anhang zu ermitteln und darzustellen wird dem Anspruch des Deutschen Tierschutzbundes e.V. nach einer nachvollziehbaren und transparenten Rechnungslegung nicht gerecht.
- Der ertragswirksame Ausweis von Spenden und Erbschaften/Vermächtnissen erst im Jahr ihrer Verwendung verstößt gegen das Realisationsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB. Es werden keine hinreichend zu begründende Ausnahmefälle gesehen, die eine Abweichung vom Grundsatz des Realisationsprinzips rechtfertigen.
- Die Möglichkeit, das Jahresergebnis im Spenden- und Erbschaftsbereich stets auf Null zu glätten, kann zu einer Verschleierung der tatsächlichen Ertragslage führen.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss des Deutschen Tierschutzbund e.V. zum 31.12.2022 wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (in der Fassung des BilRUG) aufgestellt. Im Wesentlichen wurden die folgenden Grundsätze und Methoden verwendet:

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und das entgeltlich erworbene Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände mit Ausnahme der degressiven Abschreibung eines (Alt-) Gebäudes grundsätzlich linear vorgenommen. Selbständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert zwischen 250 € und 800 € werden als geringwertige Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben. Im Rahmen von Erbschaften und Vermächtnissen etc. erworbene Grundstücke und Gebäude werden im Sinne einer verkehrswertnahen Bewertung mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert abzüglich eines Sicherheitsabschlages bewertet. Der Zeitwert wird nach Möglichkeit aus Gutachten oder Einschätzungen von Sachverständigen, teilweise aber auch durch Selbsteinschätzung des Vereins ermittelt. Der Ausweis der im Nachlasswege erworbenen Grundstücke und Gebäude erfolgt abhängig von der beabsichtigten Haltedauer entweder im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen. Grundstücke und Gebäude bei denen eine grundsätzliche Halteabsicht besteht werden im Anlagevermögen ausgewiesen. Seit dem Kalenderjahr 2015 erfolgt auch bei im Nachlasswege erworbenen Gebäuden des Anlagevermögens eine planmäßige Abschreibung i.H.v. 2%. Die Aufteilung des Zugangswertes in einen Grund- und Boden- und einen Gebäudeanteil erfolgte bei bebauten Grundstücken bis zum Kalenderjahr

2017 pauschal im Verhältnis 20% / 80% und ab dem Kalenderjahr 2018 im Verhältnis 40% / 60%. Sofern die erworbenen Grundstücke und Gebäude z. B. mit einem Wohn- oder Nießbrauchrecht belastet sind, wird in Höhe des Wertes der Belastung, der unter Berücksichtigung des Jahresmietwerts und der voraussichtlichen Dauer der Belastung ermittelt wird, ein Passivposten eingestellt. Grundstücke und Gebäude werden grundsätzlich ab dem Zeitpunkt im Jahresabschluss aufgenommen, ab dem der Verein wirtschaftlich über sie verfügen kann. Die zivilrechtliche Eigentumsübertragung erfolgt unter Umständen erst später. Im Rahmen von Nachlässen etc. erworbene Beteiligungen (z.B. geschlossene Immobilienfonds) werden mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert bewertet. Höherwertige sonstige Zugänge aus Erbschaften und Vermächtnissen, wie z.B. Gold oder Schmuck o.ä., werden bei Zugang mit einem vorsichtig geschätzten Verkehrswert bewertet und im Vereinsvermögen erfasst. Sonstige Zugänge aus Erbschaften und Vermächtnissen, z. B. in Form von Gegenständen aus Haushaltsauflösungen o.ä., werden zunächst nicht im Vereinsvermögen erfasst, da grundsätzlich keine Anschaffungskosten vorliegen und es sich häufig um eine Vielzahl kleinerer und oftmals geringwertiger bzw. wertloser Gegenstände handelt. Die Einnahmen aus der Verwertung dieser geerbten bzw. vermachten Gegenstände werden zum Zeitpunkt des Zuflusses erfasst.

Finanzanlagen werden gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit den Anschaffungskosten, Zuwendungen aus Nachlässen und Schenkungen grundsätzlich mit dem Kurswert am Übertragungstag bewertet. Gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zu bewerten. Bei Kursschwankungen von Wertpapieren handelt es sich oftmals jedoch nur um vorübergehende Wertminderungen, so dass handelsrechtlich nicht immer eine Abschreibungspflicht besteht. Um die tatsächlichen Wertverhältnisse zum Bilanzstichtag darzustellen, erfolgt die Bewertung mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem Kurswert am Übertragungstichtag. Sofern der Kurs am Bilanzstichtag niedriger ist, erfolgt gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB auch bei voraussichtlich nicht dauerhaften Wertminderungen eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern der Kurswert in den Folgejahren wieder ansteigt, erfolgt eine Wertzuschreibung gemäß § 253 Abs. 5 HGB.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger sind, werden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalwert bzw. Kapitalwert angesetzt. Sofern Risiken erkennbar sind, werden diese bewertet und berücksichtigt. Ansprüche aus Nachlässen werden als sonstige Vermögensgegenstände erfasst und ausgewiesen. Die Position beinhaltet bis zur Bilanzaufstellung bekannt gewordene Erb- und Vermächtnisansprüche, die bis zum Bilanzstichtag entstanden aber noch nicht zugeflossen sind. Es erfolgt eine vorsichtige Einzelbewertung der Nachlässe und am Ende nochmals ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag in Höhe von 10%. Unsichere oder umstrittene Forderungen aus Nachlässen werden nicht erfasst.

Rückstellungen werden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei werden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bilanziert.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die noch nicht zweckentsprechend eingesetzten Mittel aus erhaltenen Spenden mit speziellen Zweckbindungen für die keine regelmäßigen Aufwendungen entstehen wurden zum 31.12.2022 in Höhe von 18.919,00 € ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung als Verbindlichkeit passiviert (31.12.2021: 35.872,63 €). Die vereinnahmten Spenden ohne spezielle Zweckbindung und für Zwecke die regelmäßig verfolgt werden und für die regelmäßig Aufwendungen entstehen wurden im Zeitpunkt des Zuflusses ertragswirksam erfasst (siehe I. „Allgemeine Angaben“). Abzüglich der gegenüber dem Vorjahr um 16.953,63 € niedrigeren Passivierung der Spendeneinnahmen hat der Deutsche Tierschutzbund e.V. im Kalenderjahr 2022 10.579.889,44 € an Spenden (# 3220 0 ./ . 16.953,63 €) vereinnahmt. Hinzu kommen die Beiträge der Fördermitglieder in Höhe von 1.968.019,67 €. Die vereinnahmten Erbschaften/Vermächtnisse ohne spezielle Zweckbindung und für Zwecke die regelmäßig verfolgt werden und für die regelmäßig Aufwendungen entstehen wurden im Zeitpunkt des Zuflusses ertragswirksam erfasst (siehe I. „Allgemeine Angaben“).

III. Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält insbesondere geleistete Zahlungen für Werbeschaltungen, Lizenzkosten, Messekosten und Betriebliche Altersvorsorge etc. im Kalenderjahr 2023.

IV. + V. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB und sonstige nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz aufgeführten Rückstellungen und Verbindlichkeiten bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen für nicht bewegliche Vermögensgegenstände in Höhe von jährlich insgesamt 294.355,32 €. Es bestehen darüber hinaus keine Haftungsverhältnisse, so dass auch nicht mit einer Inanspruchnahme aus solchen zu rechnen ist.

VI. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Das Vereinsergebnis des Kalenderjahres 2022 in Höhe von 1.812.192,27 € wurde den Rücklagen zugeführt.

Nachlassbelastungen, z.B. in Form von auszukehrenden Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen, werden nachlassmindernd berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten haben Laufzeiten von weniger als fünf Jahren und sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

Bezüglich der Ausgaben für größere Projekte und Kampagnen wird auf die Darstellungen unter VII zum „Deutschen Spendenrat e.V.“ verwiesen.

VII. Sonstige Angaben

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. ist Mitglied im Deutschen Spendenrat e.V. Er hat sich selbst verpflichtet, die von der vorgenannten Institution aufgestellten Regeln einzuhalten. Gegliederte Darstellungen der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Tierschutzbundes e.V. in Orientierung am Untergliederungsschemata des DZI und des Deutschen Spendenrats e.V. sind auf der Vereinshomepage unter www.tierschutzbund.de in der Rubrik Organisation/Über uns/Finanzen eingestellt.

Seit dem Kalenderjahr 2000 unterstützt der Deutsche Tierschutzbund e.V. den Kampf gegen die Tötung von herrenlosen Straßenhunden in der Stadt Odessa in der Ukraine. Zu diesem Zweck wurde vom Deutschen Tierschutzbund e.V. in den Kalenderjahren 2003 bis 2005 auf einem von der Stadt gepachteten Grundstück ein Tierheim errichtet. Das Tierheim wird seit der Fertigstellung mit fachlicher und finanzieller Unterstützung des Deutschen Tierschutzbund e.V. von der ukrainischen wohltätigen Einrichtung „Tierheim zum Schutz und Hilfe den Strassentieren“ betrieben. Die Ausgaben des Deutschen Tierschutzbund e.V. für das Tierschutzprojekt in Odessa wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Projektkosten berücksichtigt.

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. wird beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer „VR 3836“ geführt. Die Satzung ist gültig in der Fassung vom 18. September 2021. Die Satzungsänderung wurde am 02. Mai 2022 im Vereinsregister eingetragen. Zuvor galt die Satzung in der Fassung vom 09. September 2017. Die Mitgliederversammlung wird gemäß § 7 der Vereinssatzung grundsätzlich jedes zweite Jahr vom Vereinspräsidium einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt oder wenn ein Viertel der Mitglieder diese unter Angaben der Gründe beantragt.

Der Präsident und zwei Vizepräsidenten/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gemäß § 11 der Vereinssatzung ist jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt. Auf der Mitgliederversammlung am 14. September 2019 wurde das folgende Vereinspräsidium für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt:

Präsident:	Herr Thomas Schröder (Geschäftsführender Präsident des Dt. Tierschutzbundes e.V.), Köln
Vizepräsidentin:	Frau Dr. Brigitte Rusche-Pfeiffer (Biologin), Attenhaum
Vizepräsidentin:	Frau Renate Seidel (Amtstierärztin a.D.), Berlin
Schatzmeister:	Herr Jürgen Plinz (Unternehmer in der Werbe- und Mediabranche), Düren

Mit Satzungsänderung vom 08. Juni 2013 wurde das Amt der Kassenprüfer durch das in § 16 aufgenommene Besondere Aufsichtsorgan ersetzt. Auf der Mitgliederversammlung am 14. September 2019 wurden die folgenden Mitglieder in das Besondere Aufsichtsorgan gewählt:

- 1) Jan Redeker (Rechtsanwalt), Bremen
- 2) Herbert Lawo (Lehrer), Reutlingen
- 3) Andreas Lindig (Versandleiter), Trier

Am 22.11.2022 hat Herr Jan Redeker sich nach neunjähriger Zugehörigkeit zum Besonderen Aufsichtsorgan nach vorheriger Ankündigung aus seinem Amt verabschiedet. Herr Sauerzweig-Strey ist als gewählte Stellvertretung nachgerückt.

Neben den Prüfaufgaben gemäß Satzung und Geschäftsordnung hat das Besondere Aufsichtsorgan in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung einberufen wird, über die Entlastung des Präsidiums für das jüngste abgeschlossene Geschäftsjahr zu entscheiden.

Nach der letzten zugegangenen Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2020 vom 04.10.2022, Finanzamt Bonn-Innenstadt, Steuernummer: 205/5783/1179, ist der Deutsche Tierschutzbund e.V. wegen der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung erstreckt sich nicht auf die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Die durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres 2022 beschäftigten Arbeitnehmer i.S.d. § 267 Abs. 5 HGB betrug 171 Angestellte und 7 geringfügig Beschäftigte. Zusätzlich waren im Kalenderjahr 2022 im Durchschnitt 7 Auszubildende beschäftigt. Die Arbeitnehmer werden nach Berufsbild, Ausbildungsstand, Berufserfahrung und Zugehörigkeitsdauer gruppiert und vergütet. Darüber hinaus orientiert sich die Vergütung an der marktüblichen Entlohnung sowie dem öffentlichen Dienst. Die drei höchsten Jahresgesamtbezüge von Arbeitnehmern im Kalenderjahr 2022 betragen zusammen 307.412,25 €. Auf eine Nennung der Funktionen der Arbeitnehmer wird verzichtet, da hieraus auf Gehälter einzelner geschlossen werden könnte. Der Präsident ist hauptamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die in der vorgenannten Summe enthalten ist.

Die Erleichterungsvorschrift des § 288 Abs. 2 Satz 3 HGB wurde in Anspruch genommen.

Bonn, den 02. Juni 2023

Thomas Schröder
(Präsident)